

Antrag
über die Gewährung einer Leistung aus dem Landesfonds für blinde Menschen in
besonderen Lebenslagen (Landesblindenfonds)

Name:

Geburtsname :

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort :

Tel.Nr.:*

E-Mail:*

Ich beantrage eine Leistung aus dem Landesblindenfonds, weil

- bei mir das Merkzeichen „BI“ innerhalb der letzten vier Jahren vor Antragseingang festgestellt wurde.**
(Den Feststellungsbescheid füge ich in Kopie bei.)
- ich alleine lebe, weil ich eine bisher mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebende sehende Person in den letzten 18 Monaten vor Antragseingang verloren habe; z.B. durch Auszug oder Tod**
(Abmeldebestätigung bzw. Sterbeurkunde füge ich bei)
- ich erstmalig eine Ausbildung beginne.**
(Kopie des Ausbildungsvertrages füge ich bei)
- ich erstmalig ein Studium beginne.**
(Immatrikulationsbescheinigung füge ich bei)
- ich erstmalig eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Behindertenwerkstatt aufgenommen habe.**
(Arbeitsvertrag füge ich in Kopie bei)
- ich erstmalig eine Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufgenommen habe.**
(Arbeitsvertrag füge ich in Kopie bei)
- ich berufsbedingt den Wohnort gewechselt habe.**
(Nachweise füge ich bei)
- ich ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren, die mit mir in häuslicher Gemeinschaft leben, tatsächlich betreue.**
(Geburts- oder Abstammungsurkunde des jüngsten Kindes ist beigelegt)
- ich blind und zusätzlich gehörlos bin.**
(Den Feststellungsbescheid füge ich in Kopie bei.)

* freiwillige Angabe



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1,
31134 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

Merkblatt

über die Leistungen aus dem Landesblindenfonds (LBF)

Der Landesblindenfonds sieht Leistungen an Personen vor, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben und denen aufgrund von Blindheit oder einer schweren Sehstörung das Merkzeichen "Bl" zuerkannt worden ist und die sich nicht in einer vollstationären Einrichtung (Alten – oder Pflegeheim usw.) befinden.

Leistungen werden nur an Zivilblinde gewährt, d. h., die Blindheit ist nicht Folge einer Kriegs- oder Wehrdienstbeschädigung oder eines Arbeitsunfalls.

Eine einmalige Leistung in Höhe von 1.000,- € kann gewährt werden, sofern eine Erblindung bzw. eine schwere Sehstörung, die das Merkzeichen „Bl“ begründet, innerhalb der letzten vier Jahren vor Antragseingang festgestellt worden ist.

Eine Leistung in Höhe von 1.000,- € kann gewährt werden, wenn eine blinde Person in den letzten 18 Monaten vor Antragstellung eine bisher mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende/n sehende/n Lebenspartner/in oder Angehörige verliert, z. B. durch Tod oder Auszug und dadurch **allein** lebt.

Blinde, die erstmalig eine Ausbildung, ein Studium, eine Beschäftigung in einer Behindertenwerkstatt oder erstmalig eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnehmen oder wegen Wechsel der Arbeitsstätte oder Beginn einer Umschulung den Wohnort wechseln, erhalten eine Leistung in Höhe von 1.000,- €.

Wird im Haushalt des/der Blinden mindestens ein Kind unter 16 Jahren tatsächlich durch die blinde Person betreut, kann je Haushalt ein Betrag pro Jahr in Höhe von 1.000,- € gewährt werden. Dieser Betrag kann jedes Jahr neu beantragt werden.

Blinde, die gleichzeitig gehörlos sind, erhalten eine Leistung in Höhe von 2.500,- €. Dieser Betrag kann jedes Jahr neu beantragt werden.

Blinde, die in wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Bereichen in leitender Funktion der in politischen Gremien (Rat, Kreistag, Landtag) unentgeltlich oder nur gegen Aufwandentschädigung ehrenamtlich tätig sind, können eine Leistung in Höhe von 1.000,- € erhalten, wenn sie für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine Assistenz benötigen. Dieser Betrag kann jedes Jahr neu beantragt werden.

Nimmt eine blinde Person an Selbsthilfemaßnahmen teil, kann eine Leistung gezahlt werden, sofern die Maßnahme nicht durch Dritte, insbesondere Sozialversicherungsträger wie Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw., finanziert wird. Leistungen können in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen bewilligt werden.

Selbsthilfemaßnahmen werden unterschieden nach

a) Maßnahmen zur Rehabilitation zur Bewältigung des Alltages. Hierzu zählen insbesondere Training lebenspraktischer Fertigkeiten, Mobilitätstraining; z. B. Unterricht mit dem Laserstock, dem Ultra-Body-Guard, blindenspezifische PC-Schulungen in Hard- und Software.

Diese Leistung wird erstattet mit einem Betrag von 50,- € je Stunde, jedoch höchstens 2.000,- €.

b) Maßnahmen zum Erlernen der Brailleschrift, insbesondere der Kurz- und Stenoschrift, der Schreibmaschine.

Für diese Maßnahmen wird ein Betrag in Höhe von 12,50 € je Stunde erstattet, höchstens jedoch 1.500,- €.

c) Sonstige Selbsthilfemaßnahmen, z. B. Einweisung in blindenspezifische Hilfsmittel.

Leistungen werden in Höhe der tatsächlichen Kursgebühren, jedoch maximal bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen gewährt:

- Halbtageskurs (mindestens 4 Stunden); je Maßnahme 120,- €
- Tageskurs (mindestens 7 Stunden); je Maßnahme 210,- €
- Zweitägeskurs (mindestens 14 Stunden); je Maßnahme 420,- €
- Dreitägeskurs (mindestens 21 Stunden); je Maßnahme 630,- €

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Leistungen auch nebeneinander gewährt werden. Selbsthilfemaßnahmen können pro Person und Kalenderjahr höchstens für zwei Maßnahmen und bis maximal 2.000,- € bewilligt werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage des Feststellungsbescheides über das Merkzeichen „Bl“ oder des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

Die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen bitten wir durch Übersendung entsprechender Unterlagen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Meldebestätigung bei Verzug, Sterbeurkunde, Teilnahmebescheinigung usw.) nachzuweisen.

Für PC-Schulungen können je Leistungsempfänger(in) bezogen auf einen Zeitraum von jeweils fünf Kalenderjahren maximal 5.000,- € bewilligt werden.

Bei Selbsthilfemaßnahmen sind unbedingt das Schulungskonzept sowie die Rechnung mit Nachweis der Schulungsdauer in Stunden einzureichen.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung bei der Antragstellung benötigen, stehen wir Ihnen auch telefonisch unter 05121 304 245 oder 05121 304 273 oder per Email unter PoststelleLSHildesheim@ls.niedersachsen.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

- Hauptstelle Hildesheim -

Informations- und Transparenzpflicht nach Artikel 13 ff Datenschutz- Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Leistungsgewährung aus dem Landesblindenfonds verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DS-GVO i. V. m. § 3 NDSG-Neu und § 53 LHO i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesblindenfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist erforderlich, um Anträge auf Leistungen aus dem Landesblindenfonds zu bearbeiten. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, ist das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen – der Antrag ist in diesem Fall abzulehnen

Ihre Daten werden ab Eingang des Antrages bis zum Ablauf von 6 Jahren nach Schließung der Akte (beginnend ab 01.01. des Folgejahres) gem. **§ 9 Nds. AktO** gespeichert.

Das Team 3 SL1 des LS - Hauptstelle Hildesheim – ist als verantwortliche datenverarbeitende Stelle postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Hauptstelle Hildesheim -, Domhof 1, 31134 Hildesheim zu erreichen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter Datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter *Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte, Domhof 1, 31134 Hildesheim* zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.